

# Bundessozialgericht

4b RV 33/85

## Im Namen des Volkes

Verkündet  
am 9. Oktober 1986

### Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

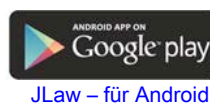
Der 4b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche  
Verhandlung vom 9. Oktober 1986  
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen  
Landessozialgerichts vom 25. Juli 1985 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Revisionsver-  
fahren nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

### I

Streitig ist ein Anspruch auf Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Der 1921 geborene Kläger leistete von Februar 1942 bis zu seiner Gefangennahme im Mai 1944 Kriegsdienst. Während eines früheren sozialgerichtlichen Verfahrens erließ das Versorgungsamt (VA) B. am 27. Juni 1961 "in Ausführung des Urteils des Sozialgerichts Detmold vom 9.5.1961" einen Bescheid, mit welchem es insgesamt die Schädigungsfolgen

1. Zwerchfellrippenfellverwachsung links,
2. Schwerhörigkeit beiderseits,
3. Spastische Bronchitis

als durch schädigende Einwirkungen iS des § 1 BVG hervorgerufen anerkannte, die Gewährung einer Rente nach dem BVG jedoch ablehnte, weil durch diese Gesundheitsstörungen eine zur Rente berechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von wenigstens 25 vom Hundert (vH) nicht bedingt werde. Dieser Bescheid ist bindend geworden.

Im März 1974 stellte der Kläger einen sogenannten Verschlimmerungsantrag (Erhöhungsantrag). Er machte eine wesentliche Verschlechterung der Innenohrschwerhörigkeit als Folge einer Detonationsschädigung geltend. Das VA D. lehnte den Antrag nach Einholung eines HNO-fachärztlichen Gutachtens und Anhörung



-3-

ihres ärztlichen Dienstes ab, da die vermehrte Schwerhörigkeit 30 Jahre nach dem Krieg nicht mehr auf den erlittenen Detonationsschaden zurückgeführt werden könne, sondern die Beschwerden alters- und konstitutionell bedingt seien (Bescheid vom 2. Oktober 1975). Den Widerspruch des Klägers wies das Landesversorgungsamt H. zurück (Widerspruchsbescheid vom 6. Januar 1977).

Im anschließenden Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) legte der Kläger ein in seinem Auftrag am 19. Juli 1978 erstelltes Gutachten des Facharztes für Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten Dr. med. B., R., vor. Die MdE der als Schädigungsfolge anzuerkennenden beiderseitigen hochgradigen Schwerhörigkeit wurde danach auf 45 vH geschätzt.

Das SG D. hat den Beklagten durch Urteil vom 23. August 1978 verpflichtet, "unter Anerkennung einer Verschlimmerung der seither anerkannten Schwerhörigkeit dem Kläger Beschädigtenrente entsprechend einer MdE um 30 vH ab Antragsmonat zu gewähren."

Auf die Berufung des Beklagten hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) nach weiterer medizinischer Sachaufklärung durch das angefochtene Urteil vom 25. Juli 1985 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt:

Eine wesentliche Änderung gegenüber den Verhältnissen, die beim Erlaß des früheren Bescheides vorgelegen hätten, sei weder im Hinblick auf die anerkannten Schädigungsfolgen noch hinsichtlich etwa dadurch verursachter gesundheitsstörender Auswirkungen ein-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



-4-

getreten. Der Senat folge dem gemäß § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf Antrag des Klägers von Dr. med. S. am 28. Januar 1984 erstatteten Gutachten, wonach von der bestehenden hochgradigen beiderseitigen Schallempfindungsschwerhörigkeit bei einer Gesamt-MdE von 40 vH lediglich ein Anteil von 10 vH kriegsbedingt sei. Da sich den Ausführungen des Sachverständigen zufolge in den ersten 16 Jahren von der Explosion bis zur Untersuchung 1958 nur eine geringgradige Hörminderung entwickelt habe, in den nächsten 16 Jahren aber eine viel schnellere und stärkere Verschlechterung eingetreten sei und seit dem 53. Lebensjahr des Klägers das Leiden seinen Stillstand erreicht habe, müsse als unbekannter Faktor eine andere Krankheit vorgelegen und sich im zweiten Abschnitt von 16 Jahren besonders ausgeprägt haben. Damit bestätige Dr. S. im Ergebnis das Gutachten von Dr. med. B. und Dr. B. sowie Dr. M., daß nämlich der kriegsbedingte Anteil an der beiderseitigen Innenohrschwerhörigkeit nur 10 vH betrage.

Das LSG hat die Frage, ob die Berufung der an seinem Urteil mitwirkenden ehrenamtlichen Richter mit §§ 13, 14 SGG im Einklang stehe, als grundsätzlich angesehen und deshalb die Revision zugelassen.

Mit seiner Revision beanstandet der Kläger nicht die Besetzung der Richterbank beim LSG. Er rügt aber, daß die Feststellung des Berufungsgerichts, der kriegsbedingte MdE-Anteil der hochgradigen beiderseitigen Schallempfindungsschwerhörigkeit betrage nur 10 vH, unter Verletzung des Rechts der freien Beweiswürdigung



zustandegekommen sei. Die von der Beklagten auf die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit" gestützte Auffassung, daß die Hörverschlechterung mit genügender Wahrscheinlichkeit nur dann auf das 1942 erlittene Trauma zurückgeführt werden könne, wenn alle anderen Möglichkeiten auszuschließen seien, habe auch den Beweisanordnungen des Berufungsgerichts zugrunde gelegen. Ein Ausschluß jeder anderen Ursache sei aber denkgesetzlich nicht möglich, was sich auch daran zeige, daß der Sachverständige Dr. S. die als Ursache für wahrscheinlich gehaltene andere Erkrankung nicht habe bezeichnen können. Bei dieser Sachlage sei das Berufungsgericht zumindest verpflichtet gewesen aufzuklären, welche schädigungsunabhängige Erkrankung als Ursache in Betracht komme.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom  
25. Juli 1985 aufzuheben und die Berufung des Beklagten  
gegen das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom  
23. August 1978 zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,  
hilfsweise  
als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend; eine Gesetzesverletzung liege nicht vor.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



## II

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet. Das Berufungsurteil beruht weder auf einem Verfahrensmangel noch auf der unrichtigen Anwendung materiellen Rechts.

Nach § 48 Abs 1 Satz 1 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB 10) ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlaß eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Diese Vorschrift - nicht mehr der allerdings inhaltlich gleiche, gemäß Art II § 15 Nr 1 SGB 10 gestrichene § 62 Abs 1 Satz 1 BVG - kommt seit dem 1. Januar 1981 zur Anwendung, wie bereits das LSG ausgeführt hat.

Das SG hat eine wesentliche Änderung gegenüber den Verhältnissen, die für den Bescheid vom 27. Juni 1961 maßgebend waren, angenommen, weil sich seitdem die beiderseitige Schwerhörigkeit zu einer mittelgradigen verschlechtert habe, dies mit Wahrscheinlichkeit schädigungsbedingt sei und zu einer MdE von 30 vH sowie zur Gewährung einer entsprechenden Beschädigtenrente führe. Dem ist das Berufungsgericht nach weiterer Sachaufklärung auf medizinischem Gebiet mit Recht nicht gefolgt.

Maßgebend für den geltend gemachten Anspruch sind auch hier die Voraussetzungen des § 1 BVG. Durch den Bescheid des Beklagten vom 27. Juni 1961 ist "Schwerhörigkeit beiderseits" als durch schä-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



-7-

digende Einwirkungen iS des § 1 BVG hervorgerufen anerkannt; diese Gesundheitsstörung führte aber nicht zur Gewährung einer Beschädigtenrente, weil sie - auch zusammen mit zwei weiteren anerkannten Leiden - keine MdE von wenigstens 25 vH bedingte. Daß sich das Gehörsleiden seit jener Zeit verschlechtert hat, steht fest. Diese Verschlechterung ("Verschlimmerung") kann aber versorgungsrechtlich nur relevant sein, wenn auch sie letztlich "durch" den schädigenden Vorgang herbeigeführt worden ist, weil Versorgung nur "wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung" gewährt wird. Die Verschlimmerung muß also im ursächlichen Zusammenhang mit der Schädigung iS des § 1 Abs 1 und 2 BVG stehen (vgl BSGE 21, 75 = SozR Nr 70 zu § 1 BVG).

Allerdings genügt zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs (§ 1 Abs 3 Satz 1 BVG). Dies gilt, worauf die Revision zutreffend hinweist, auch für die Verschlimmerung. Indessen ist davon das LSG, freilich ohne Benennung des Gesetzes, ebenfalls ausgegangen, wenn es ausführt (S 10 des Urteils), "es haben sich weder die anerkannten Schädigungsfolgen des Klägers verschlimmert noch bestehen weitere gesundheitsstörende Auswirkungen, die mit Wahrscheinlichkeit im Sinne der im Versorgungsrecht geltenden Kausalitätsnorm auf diese zurückzuführen wären." Mit dem Einwand, bereits die Fragestellung in den Bevisanordnungen des LSG für die beiden von ihm eingeholten Sachverständigengutachten seien im Ansatz verfehlt, kann der Kläger im Revisionsverfahren nicht gehört werden. Ob der Begriff der Wahrscheinlichkeit und überhaupt § 1 Abs 3 Satz 1 BVG vom Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

rufungsgericht verkannt worden ist, läßt sich nur aus den Gründen des Urteils entnehmen; im übrigen hätte es dem auch in zweiter Instanz anwaltlich vertreten gewesenen Kläger offengestanden, dem Sachverständigen ergänzende sachdienliche Fragen zu stellen.

Soweit der Kläger geltend macht, die auf das Gutachten des Dr. med. S. gestützte Feststellung des Berufungsgerichts, daß von der hochgradigen beiderseitigen Schallempfindungsschwerhörigkeit der kriegsbedingte MdE-Anteil nur 10 vH betrage, sei verfahrensfehlerhaft - unter Verletzung des Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) - zustande gekommen, hat er keinen zulässigen und begründeten Revisionsgrund iS des § 163 SGG vorbringen können. Zwar liegt in einem Verstoß gegen die Denkgesetze bei der Beweiswürdigung ein wesentlicher Verfahrensmangel, der vom Revisionsgericht zu beachten ist (zB BSG in SozR Nr. 34, 56 zu § 128 SGG); der Kläger hat aber einen derartigen Verstoß nur behauptet, nicht dargelegt (§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Er begründet seine Ansicht im wesentlichen damit, daß im Gutachten Dr. B. /Dr. B. das zunehmende Alter des Klägers als mögliche Ursache für die erhebliche Zunahme der Innenohrschwerhörigkeit in Betracht gezogen worden sei, während Dr. S. das Alter als mögliche Ursache ausgeschlossen und eine andere Ursache für sehr wahrscheinlich gehalten habe, die in der Zeit von 1958 bis 1974 besonders ausgeprägt gewesen sei, jedoch durch mehrere Gutachter nicht habe erforscht werden können. Daraus ist jedoch kein Verstoß seitens des LSG gegen Denkgesetze ersichtlich. Das Berufungsgericht führt für seine Entscheidung ins Feld, daß Dr. S. das E r -



g e b n i s des Gutachtens von Dr. B. und  
Dr. B. sowie Dr. M. (kriegsbedingter MdE-Anteil  
10 vH) bestätigt habe. In der Argumentation folgt es aber der  
- abweichenden - Begründung von Dr. S. Das ist nicht zu  
beanstanden. Das LSG hat sich nicht ohne wohlerwogene und stich-  
haltige Gründe über andere medizinische Meinungen hinwegge-  
setzt, sondern seine Annahme auf eine ausreichende medizinische  
Beweisgrundlage gestützt (vgl SozR Nr 33 zu § 128), wobei vor  
allem maßgebend gewesen ist, daß sich in der ersten Periode von  
16 Jahren seit der Explosion die Hörminderung nur geringfügig  
verschlechtert habe. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus,  
daß Dr. S. eine andere, allerdings nicht bekannte Er-  
krankung, die im Zeitraum von 1958 bis 1974 aufgetreten sei, als  
Ursache angesehen hat; denn der weitgehende Ausschluß der Al-  
terskomponente als Ursache und die Annahme, es müsse ein anderer  
unbekannter Faktor vorhanden sein, zwingen nicht zu der Folge-  
rung, die Verschlechterung sei auf das schädigende Ereignis des  
Jahres 1942 zurückzuführen, dies jedenfalls dann nicht, wenn  
- wie ausgeführt - bis zu 16 Jahren nach diesem Zeitpunkt eine  
nur minimale Progredies der Schwerhörigkeit eingetreten ist.

Auch seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) hat das LSG nicht  
verletzt. Jedenfalls kann mit dem Vortrag der Revision, daß, wenn  
überhaupt andere Ursachen als die anerkannte Schädigungsfolge für  
die Verschlimmerung der Schwerhörigkeit in Frage kommen sollten,  
diese konkret hätten festgestellt werden müssen, kein derartiger  
Verfahrensmangel begründet werden. Zwar genügt für den ursäch-  
lichen Zusammenhang zwischen Schädigung und Verschlimmerung, wie



bereits ausgeführt, die Wahrscheinlichkeit. Wenn aber damit be-  
weiserleichternd nur verlangt wird, daß wenigstens mehr für als  
gegen die Kausalität spricht, daß nämlich die für den Zusammen-  
hang sprechenden Umstände deutlich überwiegen (zB BSGE 32, 203,  
209 = SozR Nr 15 zu § 1263 RVO aF; BSGE 45, 285, 286 ff = SozR  
2200 § 548 Nr 39), so bedeutet dies nicht umgekehrt, es müsse in  
jedem Fall eine andere Ursache festgestellt werden, um den Zu-  
sammenhang verneinen zu können.

Soweit sich der Kläger schließlich auf das von ihm eingereichte  
Privatgutachten des Dr. med. B. beruft, möchte er in un-  
zulässiger Weise seine Würdigung und Wertung des Gesamtergeb-  
nisses der Beweisaufnahme an die Stelle derjenigen des LSG set-  
zen. Auf die Ausführungen des Prof. Dr. F. kann er sich  
schon deshalb nicht stützen, weil in dem zitierten Buch (jetzt:  
2. Aufl S 118 bis 123) nur allgemeine Erkenntnisse zusammenfas-  
send niedergelegt sind, während vorliegend die Gutachter den  
konkreten Verlauf der Erkrankung - auf den es auch nach  
Dr. F. ankommt - in ihre Betrachtung und Bewertung einbe-  
zogen haben; im übrigen steht die Meinung, daß eine Gehörver-  
schlechterung nach einem Knalltrauma generell in Erwägung gezogen  
werden müsse, zu den Urteilsgründen nicht im Widerspruch.

Nach alledem hat das LSG verfahrensfehlerfrei auch unter der er-  
leichterten Bedingung der Wahrscheinlichkeit den vom Kläger be-  
haupteten Ursachenzusammenhang nicht ermitteln können. Dies muß  
aber zu Lasten des Klägers als desjenigen gehen, der daraus eine  
ihm günstige Rechtsfolge geltend macht (st RSpr des BSG, zB BSGE



19, 53 = SozR Nr 62 zu § 542 RVO aF; BSGE 24, 27 = SozR Nr 75 zu § 128 SGG; BSGE 30, 123 = SozR Nr 83 zu § 128 SGG und BSGE 37, 117 = SozR 2200 § 1278 Nr 1).

Die Revision konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

